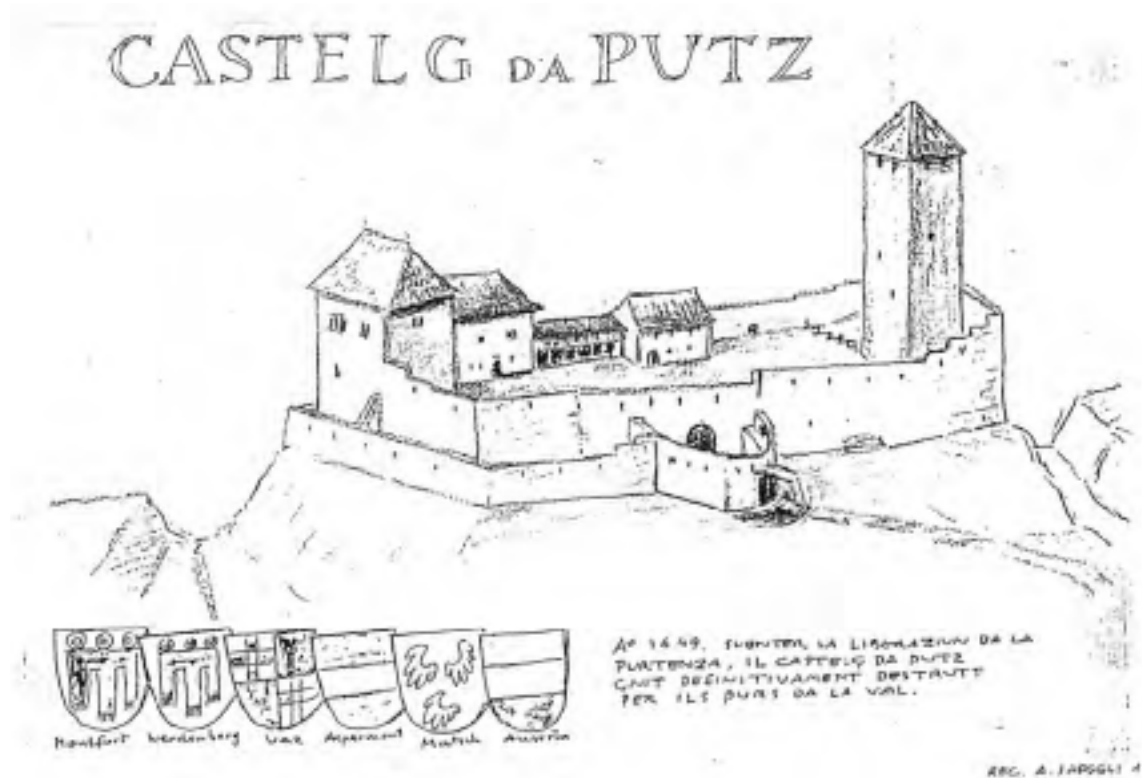


Förderverein Burg Castels in Putz

# Statuten

vom 25. März 2011





Im Folgenden entspricht die männliche Schreibform gleichberechtigt der weiblichen.

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Förderverein Burg Castels in Putz besteht mit Sitz in 7224 Putz ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die vollständige Sanierung des Gemäuers der Burgruine Castels in Putz nach fachlichen Kriterien. Er fördert die Überführung des Eigentums an Mauerwerk, Innenhof, Burghügel und eines Parkplatzes an die Gemeinde Luzein sowie die Installation von Wasser und Strom im Burghof.

Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung der Stiftung Burg Castels in Putz.

Er unterstützt und fördert Aktivitäten auf der Burg.

### Art. 3 Mittel

Der Förderverein erfüllt seinen Zweck durch Aktionen, Sammlungen und die Durchführung verschiedener Anlässe.

Die finanziellen Mittel bestehen aus

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) Beiträgen von Gönnern und Donatoren;
- c) Legaten und Vergabungen;
- d) Beiträgen öffentlicher Institutionen;
- e) Kapital und dessen Zinsen.

## II. Mitglieder

### Art. 4 Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### Art. 5 Kategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglied;
- b) Familienmitglied (eine oder zwei erwachsene Personen, die im selben Haushalt zusammen leben, und ihre bis 18 Jahre alten Kinder);
- c) Juristische Person.

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zudem von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.



#### **Art. 6 Pflichten**

Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag an die Vereinskasse zu entrichten.

Bei Nichteinhaltung dieser Pflicht oder vereinschädigendem Verhalten kann der Vorstand der Generalversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beantragen.

#### **Art. 7 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

#### **Art. 8 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Fördervereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind mit ihren Privatvermögen nicht haftbar.

### **III. Organisation**

#### **Art. 9 Organe**

Die Organe des Fördervereins sind

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

##### **a) Die Generalversammlung**

#### **Art. 10 Einberufung**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Sie muss spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung erfolgen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Traktanden und Anträge beim Vorstand beantragt.

#### **Art. 11 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind die an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder; eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

Einzelmitglieder und Juristische Personen verfügen über eine Stimme.

An der Generalversammlung anwesende Familienmitglieder verfügen gemeinsam über höchstens zwei Stimmen. Das Stimmrecht muss von erwachsenen Personen ausgeübt werden.



## **Art. 12 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch Handmehr. Die schriftliche Abstimmung kann von einem Drittel der Anwesenden verlangt werden.

Bei Beschlüssen entscheidet das relative Mehr, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

## **Art. 13 Kompetenzen**

Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- c) Festsetzen der Mitgliederbeiträge;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand und andere Organe;
- f) Aufstellen und Ändern der Statuten;
- g) Auflösung des Vereins.

### **b) Der Vorstand**

## **Art. 14 Mitglieder und Organisation**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist ohne Amtszeitbeschränkung möglich.

Der Vorstand wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Im Übrigen organisiert er sich selbst. Er legt die Einzelheiten in einem Organisationsreglement fest.

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten.

## **Art. 15 Aufgaben**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassungen in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind;
- Vollziehen der Vereinsbeschlüsse;
- Vertretung des Vereins gegen aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Kollektivunterschrift);
- Führen von Vereinsrechnung und Mitgliederkontrolle. Nach Ablauf des Vereinsjahres legt der Vorstand der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor;
- Einberufung der Generalversammlung;

Der Präsident leitet alle Versammlungen und Vorstandssitzungen. Am Ende des Vereinsjahres hat er einen schriftlichen Jahresbericht zu Händen der Generalversammlung abzufassen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit bzw. bei dessen Verhinderung.



### c) Die Revisionsstelle

#### **Art. 16 Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

#### **Art. 17 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen sowie die Jahresrechnung und stellt fest, ob diese Statuten und Gesetz entsprechen.

Die Revisionsstelle verfasst einen schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung. Sie kann ihren Bericht an der Generalversammlung mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Versammlung an die Revisionsstelle gerichtet werden.

## **IV. Diverses**

#### **Art. 18 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

#### **Art. 19 Auflösung**

Über die allfällige Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Ein allfälliges Vereinsvermögen geht an die Stiftung Burg Castels in Putz. Sollte die Stiftung nicht mehr bestehen, wird das Kapital der Gemeinde Luzein zweckgebunden für den Unterhalt der Burg Castels überwiesen.

*Von der Gründungsversammlung am 8. Oktober 2009 genehmigt und von der Generalversammlung am 25. März 2011 revidiert.*